

## Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten <sup>1)</sup>	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
		Vorjahr 2018 EUR	Haushaltsjahr 2019 EUR	Haushaltsjahr 2020 EUR	Haushaltsjahr 2021 EUR	Haushaltsjahr 2022 EUR
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn <sup>2)</sup>	18.393.106				
2	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn <sup>3)</sup>	3.000.000				
3	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn <sup>4)</sup>	0				
4	= <b>liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn</b>	<b>21.393.106</b>				
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	10.326.325				
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr <sup>5)</sup>	1.500.000				
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0				
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO) <sup>6)</sup>	-12.236.294	343.161	470.903	896.366	1.009.455
9	= <b>voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende</b>	<b>330.487</b>	<b>673.648</b>	<b>1.144.551</b>	<b>2.040.917</b>	<b>3.050.372</b>
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0	0	0	0	0
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	0	0	0	0	0
12	= <b>vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel</b>	<b>330.487</b>	<b>673.648</b>	<b>1.144.551</b>	<b>2.040.917</b>	<b>3.050.372</b>
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	3.962.564	4.251.380	4.393.297	4.488.415	4.480.131

<sup>1)</sup> Zeilen unterhalb Zeile 10 können bedarfsgerecht angepasst werden

<sup>2)</sup> aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres; entspricht den liquiden Mitteln der Kontenarten 171 und 173; bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1 und 2 in einer Zeile zusammengefasst werden

<sup>3)</sup> entspricht dem Konto 1492 - Sonstige Einlagen - ; bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1 und 2 in einer Zeile zusammengefasst werden

<sup>4)</sup> Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher soll der Wert an Kassenkrediten (Kontenart 239) hier berücksichtigt werden.

<sup>5)</sup> Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

<sup>6)</sup> Sofern verfügbar, sollen in Spalte 1 statt der veranschlagten Änderung aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.